

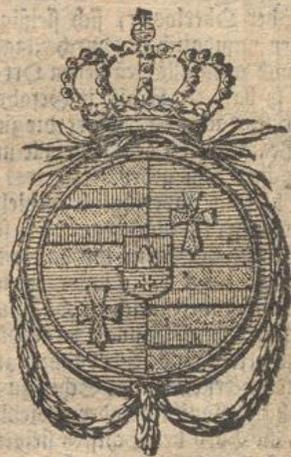
# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1776**

19.8.1776 (No. 34)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974802](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974802)




---

 Montag, den 19. Aug. 1776.
 

---

### Oldenburgische Strandungs-Ordnung

Sub Dato Eutin, den 25sten May 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ic. ic. Thun kund hiemit: Daß, nachdem Uns vorgetragen, wie denen an den Küsten Unserer Grafschaft Oldenburg verunglückenden und strandenden Schiffen theils nicht die gehörige schnelle Hilfe geleistet, sondern vielmehr an selbigen sowohl von einheimischen als fremden Schiffern und Fischern allerhand Unfug und Räuberey ausgeübet, theils auch das Verglohn unbillig gesteigert werde, Wir, zum Besten der Seefahrenden und der Handlung, eine besondere Strandungs-Ordnung zu errichten Uns gnädigst bewogen gefunden haben; Verordnen, sehen und wollen demnach gnädigst, daß bey den künftigen an den Küsten gedachter Unserer Grafschaft sich zutragenden Strandungen und Schiffbrüchen es nach Vorschrift folgender Artikel, bey Vermeidung der darinn festgestellten Strafen, unverbrüchlich gehalten werden solle.

Art. 1. Anfänglich sollen Unsere Beamte in denen an der See, Weeser und Jahde belegenen Vogteyen, und nebst ihnen der zu Fedderwarden bestellte Oberlootse, die besondere Aufsicht auf den Strand und das Strandungs-Wesen führen, auch die am Strande wohnenden Unterthanen, besonders aber die privilegierten Lootsen, zur Rettung der in Gefahr gerathenen Schiffe und Bergung der gestrandeten Güter, nach fernerer Vorschrift dieser Verordnung, anhalten.

Art. 2. Um die Schiffahrt so viel möglich zu versichern, und die Schiffe für allen Unfall zu bewahren, sollen die beehdigten Lootsen, Unserer unterm heutigen Dato, erlassenen Lootsen-Ordonnanz gemäß, nicht nur allen in Gefahr gerathenen Schiffen nach äußerster Möglichkeit zu Hülfe kommen, sondern auch dahin sehen, ob das Fahrwasser in dem Weeser Strohme richtig und sicher sey, mithin die ausgesteckten Baaken und ausgelegten Lonnez unverrücket liegen, und sobald sie einen Fehler daran bemerken, solches dem Oberlootsen und dieser es dem Collegio Seniorum in Bremen melden, auch sollen sie darauf halten, daß in dem Fahrwasser kein Ballast ausgeworfen werde, als wesfalls es bey der schon unter dem 20sten Sept. 1723. emanirten Verordnung sein Verbleiben hat.

Art. 3. Ferner sollen auch bey stürmischen Wetter, imgleichen im Winter bey dem Eis

gange, die Lootsen sowohl, als der Oberlootse, sich fleißig am Strande aufhalten, den Schiffen, woran zu kommen ihnen unmdglich ist, durch Flaggen, oder andere Signale, den zu nehmenden sichersten Cours, auch allenfalls den besten Ort zum Ansehen am Strande, anzeigen, und hat der Oberlootse, so bald ein Schiff in Gefahr zu stranden ist, und die gegenwärtigen Lootsen zur Rettung zu schwach sind, sofort die zunächst wohnenden Unterthanen zur Hülfe zu rufen, auch dem Beamten von dem Vorfalle und von den vorzuziehenden Anstalten durch einen Expressea Nachricht zu geben.

Art. 4. Der Beamte muß hierauf unverzüglich so viele Mannschaft, als erforderlich und von dem Oberlootsen verlangt ist, kündigung, auch sich selbst, nebst den Deich, Ziel und Bogtey-Geischwornen, an den Strand verfügen, um daselbst die nöthige Ordnung zu unterhalten. Der Oberlootse aber muß, nebst seinen untergebenen Lootsen, alles mögliche versuchen, um dem nothleidenden Schiffe unverzüglich zu Hülfe und an dessen Bord zu kommen.

Art. 5. Falls indes der Schiffer durch Signale keine Hülfe verlangt, und sich mit Beystand seines Schiffsvolks selbst zu retten und seine Ladung zu bergen vermeinet, soll, ohne dessen Einwilligung, sich niemand unterstehen, das Schiff zu besteigen, mit der Verwarnung, daß derjenige, der wider des Schiffs Capitains oder desjenigen, der in dessen Ermangelung das Commando führet, Willen, an Bord des Schiffes steigt, als ein Dieb und Räuber angesehen und mit harter Leibesstrafe dem Befinden nach beletet werden soll.

Art. 6. Falls aber der Schiffer oder Steuermann durch gegebene Signale Hülfe und Rettung begehret, hat sich der Oberlootse selbst sofort an Bord des Schiffes zu verfügen und den mitgebrachten Lootsen auch vom Beamten zur Hülfe beordneten Leuten das erforderliche zur Rettung des Schiffes und seiner Ladung den Umständen nach anzubefehlen.

Art. 7. Außer diesen beeydigten Lootsen und den von dem Beamten ausdrücklich gekündigungten oder cominandirten Arbeitern aber soll sich von Unseren Unterthanen niemand bey Zucht, haus, oder Karrenstrafe unterstehen, ein strandendes Schiff zu besteigen, und haben die beeydigten Lootsen, nebst der zur Rettung cominandirten Mannschaft, alle andere, sowohl einheimische als fremde, angeblich zum Bergen ankommende Fischer und Schiffer zurück zu weisen, auch erforderlichen Falles mit Gewalt von dem strandenden Schiffe abzuhalten.

Art. 8. An dem nothleidenden Schiffe, oder dessen Segel oder Takelwerk, darf ohne des Schiffers oder Steuermanns Gutfinden und Erlaubniß nichts zerhauen oder zerschritten werden, und hat der Oberlootse seine zur Rettung herbey geführte Mannschaft davon abzuhalten. Wer sich ohne des Oberlootsen Anweisung unterstehet, ein Loch in dem Schiffe zu hauen, oder dessen Segel und Takelwerk zu kappen, soll gleichfalls mit schimpfender Leibesstrafe den Umständen nach angesehen und beletet werden.

Art. 9. Die Vergung und Lossung der Kaufmanns Güter und Waaren muß gleichfalls nach des Schiffs Capitains oder des sonstigen Befehlhabers Anweisung geschehen. Falls aber das Schiff bereits von dem Schiffs Capitaine verlassen seyn sollte, tritt der Oberlootse in dessen Stelle, nimmt die vorhandenen Schiffs Documente, Briefe und Schriften zu sich, und besorget, daß die kostbarsten und am leichtesten verderbenden Waaren zuerst, demnächst aber die übrigen nebst der Schiffsgeräthschaft, von welcher das Schiff im allgeringsten nicht ehen-der zu entblößen, als bis es gänzlich für verlohren erklärt ist, gerettet und geberget werde.

Art. 10. Von allen Gütern, welche aus dem strandenden Schiffe geborgen und in ein kleineres Fahrzeug übergeladen werden, muß sowohl der Oberlootse, als derjenige Schiffer, der solche Güter in sein Fahrzeug übernimmt, sofort ein von ihm und gedachtem Schiffer gegenseitig zu unterschreibendes Verzeichniß entwerfen, worinn gedachte geborgene Kaufmanns Güter specifique, nach ihrer Emballage und den darauf befindlichen Merkzeichen, angeführet seyn müssen, und hat zu dem Ende der Oberlootse das hierzu erforderliche Papier, oder eine Denktafel mit Bleyfeder, bey sich zu führen.

Art. 11. Allen Schiffern oder Rahnenführern stehet zwar frey, mit ihren Fahrzeugen zur Vergung der gestrandeten Ladung herbey zu eilen; es soll aber keiner von ihnen an das verunglückte Schiff legen, oder an dessen Bord kommen, als der oder diejenigen, welchen solches von dem Schiffer oder Oberlootsen erlaubet wird, und diese sollen auch, so bald sie nach Anordnung des verunglückten Schiffers und des Oberlootsen ihre Ladungen übernom-

men haben; damit unverzüglich ab- und nach dem ihnen angewiesenen Orte segeln, wobei der Oberlootse dahin zu sehen hat, daß diejenigen Kaufmanns-Güter, welche keine Rasse-Verträgen können, wo möglich in verdeckten Fahrzeugen übergeladen werden.

Art. 12. Die zu bergenden Güter sind, so viel möglich, ohne die Päckle, oder Fässer und Emballagen zu erdfnen, von dem strandenden Schiffe in die kleinere Fahrzeuge überzuladen. Falls aber ein Packen oder Verschlag seiner Größe wegen nicht flüchtig gelosset werden könnte, sondern erdfart werden müste, soll solches in Gegenwart des Schiffs-Capitains, oder desjenigen, der sonst das Commando führet, und des Oberlootsen geschehen, und alles, was darin an Waaren vorgefunden wird, specificiret verzeichnet und angeschrieben werden.

Art. 13. Falls die geborgenen Waaren, laut Connoissement, auf Bremen bestimmt sind, sollen die damit beladenen Rähne oder andere Fahrzeuge, falls deren eine hinlängliche Anzahl vorhanden, damit gerades Weges nach Elsfleth und von da sofort, wenn der dasige Zoll entweder baar entrichtet, oder dafür, so wie für das Berglohn, gemügsame Caution, nach Maasgabe des folgenden 23sten Art. besteller ist, weiter nach Bremen, mit den von ausgehenden von Bremer Kaufleuten befrachtenden und strandenden Schiffen geborgenen Waaren aber nach der Braake segeln, und daselbst von den Schiffs-Interessenten nähere Ordre abwarten. Wang aber nicht so viele Fahrzeuge zur Hand sind, daß die ganze Ladung darinn auf einmal geborgen werden kann, müssen selbst redend die zuerst gelosseten Güter zuerförders an den nächsten Ort an Land und in Sicherheit gebracht werden.

Art. 14. Im Fall aber die Ladung auf anderer Handels-Städte Gefahr und Rechnung gehet, ist solche in dem nächsten am Strande belegenen Dorfe in Sicherheit zu bringen, und hat der Beamte zu veranstalten, daß sichere Eingefessene solche von dem Rähnenführer oder Schiffer, der solche eingenommen hat, nach dem von selbigem herauszugebenden Verzeichnisse an- und in Verwahrung nehmen, wogegen diese Eingefessene den Empfang solcher Güter unter gedachtem Verzeichnisse zu attestiren haben, und der Beamte solches zu sich nimt, jedoch dem Schiffer eine Bescheinigung der geschehenen Ablieferung und gedachten Eingefessenen eine vidimirte Abschrift von diesem Verzeichnisse vor geschehener Uebernahme giebt.

Art. 15. Sollten sich unter den geborgenen Gütern einige finden, welche durch das Wasser beschädiget wären und deswegen, oder ihrer Natur nach, leicht ganz verderben würden, muß der Beamte solche in gehöriger Ordnung öffentlich verkaufen lassen. Wenn jedoch diese Güter nach Bremen destiniret sind, müssen solche, ohne Unterscheid, nach Maasgabe des vorhergehenden 13ten Art. dahin gesandt werden, und ist übrigens der Bremischen Kaufmannschaft von allen Strandungen, wobei dieselbe interessirt ist, unverzüglich Nachricht zu geben. Auch muß, wenn gleich fremde Kaufmanns-Güter obiger Umstände wegen öffentlich verkauft werden sollen, solches, wenn die Zeit es nur einigermassen erlaubt, sowohl in Bremen, als in Unserer Stad Oldenburg, öffentlich bekannt gemacht und publiciret werden.

Art. 16. Sollten übrigens einzelne in der See verunglückte oder geworfene Güter, oder auch Geräthschaften eines gescheiterten Schiffes, antreiben, muß derjenige, der solche entdeckt, solches entweder dem nächsten Beamten oder dem Oberlootsen zu Hedderwarden anzeigen, welche dann zur Bergung und sicheren Aufbewahrung solcher Sachen die erforderlichen Anstalten zu verfügen haben.

Art. 17. Falls auch Fischer, oder andere schiffahrende Leute, treibende Güter im Strohm antreffen, soll ihnen, solche zu bergen, zwar erlaubt seyn; doch dürfen sie dieselben nicht ehender ans Land bringen, bis sie dem nächsten Beamten solches gemeldet, und dieser die Sachen besichtiget, ordentlich beschreiben und das weitere beordert hat. Gleichfalls müssen die im Strohm oder am Strande gefundenen toten Körper dem Beamten unverzüglich gemeldet werden, welcher solche sodann visitiren, das bey ihnen befindliche specificiren und wohl aufbewahren, auch die an den Todten bemerkten Kennzeichen genau anzeichnen muß.

Art. 18. Falls aber ein Lootse oder ein anderer Unserer Unterthanen dergleichen Sachen, ohne Vorwissen des Beamten oder Oberlootsen, zu sich nehmen würde: soll derselbe wie ein Dieb angefaßt und bestrafet werden; weswegen dann die Beamten, der Oberlootse und die beordigten Lootsen auf den Strand wohl Achtung zu geben haben, und wenn einiger Verdacht entsethet, daß von den gestrandeten oder angetriebenen Sachen etwas untergeschla-

gen sey, müssen die Beamte in den Dörfern, worauf der Verdacht fällt, sofort eine Haus-  
suchung anstellen.

Art. 19. Alle gestrandete Kaufmanns Güter und andere Sachen sind den sich meldenden  
wahren Eigenthümern, oder deren Bevollmächtigten, gegen Erlegung des Zolles, Vergel-  
des und der aufgegangenen Unkosten, ohne irgend einigen andern Abzug, zu extrahiren.

Art. 20. Falls aber der Eigenthümer der gestrandeten oder angetriebenen Sachen unab-  
kannt seyn sollte, muß die geschehene Strandung und Bergung in den öffentlichen Hambur-  
gischen und Holländischen Zeitungen binnen Jahres Frist drey mal bekannt gemacht werden,  
und sind solche, wenn sich sodann der Eigenthümer binnen 1 Jahr und 6 Wochen gebrüg  
meldet und legitimiret, denselben gegen Erlegung vorgedachter Ungelder zurück zu geben.

Art. 21. Würde sich aber in obiger Zeit niemand melden und sein Eigenthum an die  
gestrandeten Sachen darthun können: fallen solche Unserer Casse anheim, und es soll niemand  
daran mehr einen Anspruch machen können; es wäre dann, daß der sich später meldende Ei-  
genthümer beschwören, auch allenfalls mittelst körperlichen Eydes erhärten könnte, daß er  
von der geschehenen Notification keine Wissenschaft erhalten, als in welchem Falle Wir Uns  
die fernere Resolution und Verfügung vorbehalten.

Art. 22. Was das Verlohne anlanget, muß solches, da keine allgemeine desfällige  
Tare möglich ist, bey jedem Strandungsstalle nach dem Verhältnisse der von den Bergern  
angewandeten Arbeit, ausgestandenen Gefahr, auch der Größe des Schiffes und seiner La-  
dung, nebst den andern vorkommenden Umständen, bestimmt, und falls die Partheyen, unter  
Bermittelung und auf Zureden des Beamten, sich darüber nicht vergleichen können, das  
Quantum von Unserer Oldenburgischen Cammer nach Recht und Billigkeit reguliret und fest  
gesetzt werden; weswegen denn sowohl der Beamte, als der Oberlootse, von den bey der  
Bergung vorgefallenen zur Determinirung des Verglohns dienenden Umständen ein umständ-  
liches Tagebuch oder Protocoll halten und solches bey entstehenden Streitigkeiten Unserer  
Cammer einsenden müssen.

Art. 23. Indes genießet der Oberlootse von dem verglichenen oder regulirten Verglohne  
immer das Duplum, was ein gemeiner Lootse oder anderer Berger erhält, und des Beamten  
Gebühren und Diäten werden nach der sonstigen Sporteln: Tare berechnet und entrichtet.

Art. 24. Schliesslich muß zwar nach der Regel das Verggeld, nebst den übrigen Unko-  
sten, vor Auslieferung der gestrandeten Sachen abgetragen und berichtigt werden; doch  
bleibet es den Eigenthümern solcher Sachen, oder deren Bevollmächtigten, wann etwa über  
den Betrag der Vergelder und anderer Kosten ein nicht sogleich zu schlichtender Streit ent-  
steünde, nachgelassen, entweder das ganze Quantum solcher Gelder und Kosten zu deponiren,  
oder darauf sichere inländische Bürgschaft zu bestellen, da alsdann die geborgenen Güter und  
Sachen den Eigenthümern, oder deren genugsam bevollmächtigten Commissionairen ohne  
Aufenthalt ausgeliefert werden sollen. Wornach sich jedermann unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insignis.  
Gegeben auf Unserm Schlosse, in Unserer Residenz Eutin, den 25sten May 1776.

FRIEDERICH AUGUST.

(L. S.)

F. L. v. Holmer.

Trede.

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Wann Sr. Hochfürstl. Durchl. zum besten Höchstbero getreuen Unterthanen huldreichst  
geruhet haben, die in den zum 2ten Departement der hiesigen Cammer gehöri-  
gen, inneren Landesregierung und Polizen, imgleichen den Weeler: Zoll betreffenden Sachen,  
bisher gehobenen und der herrschaftl. Casse berechneten Sporteln, zu vermindern; im-  
gleichen statt des in gedachten Sachen bisher erforderlich gewesenem gestempelten Pa-  
piers zu 18 Gr. den Gebrauch einer geringern Sorte zu 4 Gros zu erlauben; Als wird

diese gnädigste Entschliessung, imgleichen die neue mit Anfang des künftigen Jahres  
in Wirkung tretende Sporteln-Taxe selbst hiedurch bekannt gemacht und zu jeders  
manns Wissenschaft gebracht.

Oldenburg aus der Cammer, den 14ten Aug. 1776.

von Hendorff.

Ablers.

Schumacher.

Sollen.

R. U. Gähler.

Sporteln-Taxe wegen der zum 2ten Departement der Oldenburgischen Cammer gehörenden  
den innern Landes, Regierung und Polizen, Sachen, imgleichen der zum 1sten Departement  
gehörenden Weiser, Zoll, Sachen:

Für eine Citation	24 Gros.
und wenn mehrere Personen darinn befaßt sind	48 —
pro Protocollo	24 —
und wenn es über 1 Bogen groß ist	48 —
pro Decr. communicatio	24 —
pro Resoluto, nach der Sache Wichtigkeit	24 bis 48 —
pro Mandato	48 —
pro Rescripto communic. oder eine bloße Bericht, Forderung	24 —
Für ein ander Rescript, worinn materialia causa enthalten oder etwas verfüget wird, nach dessen Weitläufigkeit	48 Gros bis 1 Rthlr.
Für ein Furschreiben an Auswärtige	1 —
Für eine Besichtigung oder local Untersuchung pro Actu nebst freyer Fuhr und Diäten.	2 —
Für einen Reise oder andern Paß sub Sigillo	48 —
Für einen Vieh-Paß, oder für eine Concession zur Einführung fremden Horviehes, inclusive der Beerdigung und des Protocolli	24 —
von 1 bis 10 Stück	36 —
— 10 — 20 —	48 —
— 20 — 30 —	1 —
und über 30 —	36 —
Für Proclamata, jedes Stück	36 —
Für einen Eyd	4 —
Un Copial-Gebühren, a Bogen	24 —

Für eine Vidimation, das Stück mag groß oder klein seyn  
Bey Commission und Besichtigungen, die in obigen, zum zweyten Departement der Cam-  
mer gehörenden Sachen, ad instantiam privatorum vorgenommen werden, genießten die Rätthe  
für jeden Tag, nebst freyer Fuhr, an Diäten 3 Rthlr. bey den im ersten Departement vor-  
fallenden Cammer-Besichtigungen aber genießet der mit committirte Rath, so wie der Cam-  
merier nach dem Sporteln-Reglement für jede Besichtigung 2 Rthlr. Obige Sporteln  
werden indes bloß in Privat-Angelegenheiten gehoben, und sind alle öffentliche Polizen oder  
innere Landes-Regierungs-Sachen ex officio und unentgeltlich zu besorgen und zu expediren.  
Uebrigens wird endlich, statt des bisher bey dem zweyten Departement der Cammer gebrauch-  
ten gestempelten Papiers, den Bogen zu 18 Gros künftig nur 4 Grosens Pavier erfordert  
ansgenommen zu den nach Hofe einzusendenden Bittschriften, womit es bey dem bisherigen  
Herkommen sein Bewenden hat.

- 2) Es hat weyl. Becker Amtmeisters Vapen Ehefrau hieselbst, ihren, im sogenannten Her-  
ren Garten linker Hand, zwischen des Bürgers Mohr und des Gläfers Helwig Garten,  
belegenen adelich freyen Garten, an dem Conrector Bonas hieselbst verkauft.  
Die Angabe ist den 27sten Sept. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Registrations-Canzelley.
- 3) Folter Folkerts hat von seinen weyl. Bröder Bernd Folkerts und dessen auch verstorbenen  
Kinder, auf ihn vererbfallte, zu Sittens belegene Haus und Wärf nebst allen dazu ge-  
hörigen Herrlichkeiten, an Alert Hinrichs und dessen Ehefrau Helena Elisabeth verkauft.  
Die Angabe ist den 10ten Sept., beym Hochfürstl. Develgdnnischen Landgerichte.

27. Mees. des Wauermanns Cornelius Meendsen, zu Oleren; sämtliche Güter, entsethet Schuldenhalber, beym Hochfürstl. Develgdänischen Landgerichte, der Concurs.

- (1) Die Angabe ist den 19ten Sept. (2) Deduction den 10ten Oct. (3) Priorität-Urtheil den 12ten Nov., und soll woferne von forthaner Urtheil nicht appelliret wird, und so bald Creditores auf den Fortgang der LÖse bestehen auch damit verfahren und dazu Terminus angeordnet werden.
- 5) Es soll des weyl. Jse. Hedden jun., zu Großwärden, Eckwarder Vogten, belegene Concurs-Gut, wegen nicht bezahlten Lösefchillings, auf des Edser Hinrich Krogs und dessen Ehefrauen Befahr, Schaden und Kosten, den 11ten Oct. a. c., im Hochfürstl. Develgdänischen Landgerichte, anderweit verkauft werden.

Die Angabe ist den 17ten Sept. a. c., bey dem ebengedachten Hochfürstl. Landgerichte.

6) Ueber des Johann Diederich Sturm, Rådchers und Zimmermeisters in Esenshamm, sämtliche Haabseeligkeit, ist Schuldenhalber, bey dem Hochfürstl. Develgdänischen Landgerichte, der Concurs erkannt.

- (1) Die Angabe ist den 17ten Sept. (2) Deduction den 8ten Oct. (3) Priorität-Urtheil den 29ten Oct. (4) Vergantung oder LÖse den 19ten Nov. a. c.
- 7) Ueber des weyl. Johann Wohlers, gewesenen Rådchers zur Langwarder Weyde, in der Burthaver Vogten, sämtlichen Nachlaß, entsethet gleichfalls, bey dem Hochfürstl. Develgdänischen Landgerichte, Schuldenhalber, der Concurs.

(1) Die Angabe ist den 16ten Sept. (2) Deduction den 7ten Oct. (3) Priorität-Urtheil den 28ten Oct. (4) Vergantung oder LÖse den 18ten Nov. a. c.

8) Demnach von dem jetzigen Pächter der hiesigen Städt. Waage angezeigt worden, daß fast gar nichts zum wägen in der von ihm gepachteten Städt. Waage komme, sondern verschiedenc der hiesigen Bürger und Håcker ihre eingekaufte Waare, sowohl bey dem Einkauf, als bey der Versendung im Hause wägen ließen; und dann bereits unterm 23sten Jul. 1707. der gesammten Bürgererschaft öffentlich bedentet und anbefohlen worden: Daß sie in ihren Häusern keine von fremden angekaufte Waaren höher als 25 Pfund schwer wägen lassen, sondern was über 25 Pfund sich betræget, solches sammt und sonders nach hiesiger Waage verweisen, auch die Ueberrreter nicht allein das gewöhnliche Waage-Geld bezahlen, sondern auch daneben dafür bestrafet werden sollen, so wird nachmals der hiesigen Bürgererschaft anbefohlen, diesem bey Vermeidung willkührlicher Strafe zu gelehen und nachzukommen.

Oldenburg ex Curia, den 16ten Aug. 1776. Bürgermeister und Rath hieselbst.

9) Da ich den Hochoberlich ausgeschriebenen und schon vor acht Tage fällig gewordenen Beytrag zur Brand-Casse, wegen der Stadt Oldenburg in dieser Woche abzuliefern habe, so werden diejenigen so annoch resiren den Abtrag vor den bevorstehenden Donnerstag zu versügen erinnert, und dabey angefüget, daß die so sich alsdann noch im Rückstand befinden möchten, zur gerichtlichen Beytreibung designiret werden.

10) Diejenigen, welche Land an der Eersten Marschbäck liegen haben, werden hiemit erinnert, selbige Bäck binnen acht Tagen bis auf den alten Grund und an das alte Ufer gehörig zu reinigen; widrigenfalls solches auf ihre Kosten ausgedungen werden soll.

Oldenburg, den 16ten Aug. 1776. J. D. Olde. H. H. Zedelius.

### Oldenburger Getraide-Presse.

Zeller	90	Rthlr. Ed'or.	Butsäd. Wintergärsten	—	Rthlr. Ed'or.
Rigaischer Nocken	74	—	— Sommer	—	—
Wurster	—	—	Haber, weißer Grüghab.	—	—
Feverischer Wintergärsten	—	—	— schwarzer	—	—
— Sommer	—	—	Butsäd. Bohnen,	—	—

J. D. Olde

## II. Privatsachen.

- 1) Wann das vormalige Stadtlandersche, ist von Holfseinsche Gut zu Brunswarden, in Rothenkircher Vogten, zu Maytag 1777 aus der Heuer kommt, und anderweit auf einige Jahre verheuert werden soll: So können diejenigen, welche Belieben haben, solch Gut zu heuern, sich bey dem Herrn Canzelisten Frühling, in Oldenburg, fordersamst melden und accordiren.
- 2) Wann von denen Vorwerks Ländereyen auffer dem Haaren Thor, nach specificirte Stücke: als 1) das Vorwerk selbst so wie es izo der Heurer Stolle in Gebrauch hat, Ostern 1777 anzutreten, 2) den Canzler Dobben, 3) der Wüppel Dobben, 4) einen Placken welchen Caspar Westels in Heuer gehabt, 5) einem hinter der sogenannten Bleiche belegenen Placken, 6) ein Stück in Dobben, der Kiel Placken genannt, Heuerloß werden; so Belieben sich die Liebhaber welche solches zu heuern gesonnen, innerhals 14 Tagen bey der Frau Rathsverwandtin Dehlbrüggen zu melden und mit derselben zu accordiren.
- 3) Der Herr Prop. Harbers hat von den in Administration habenden Geldern 228 Rthlr. in Golde, gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit zinsbar zu belegen, und können selbige sogleich in Empfang genommen werden.
- 4) Bey Herr Hinrich Ebdemann sind in diesen Tagen folgende Waaren angekommen, welche für nachstehende Preise in Klein Coarant verkauft werden: Feinen Melis-Zucker mit und ohne Papier zu 17 Grot, ord. Massinade zu 14 Grot, feinen Canari zu 17 Grot, braunen Candis zu 12 Grot, gelber zu 14 Grot, weißer zu 16 Grot, Thee: Boy zu 36 bis 42 Grot, feinen grünen Thee von ein drittel bis 2 Rthlr., Caffeebohnen zu 10 Grot, feinen blauen Domingo zu 11 Grot, neue Corinten zu 7 Grot, Pott: Rosinen zu 14 Grot, Provinz Mandeln zu 16 Grot, Crackmandeln zu 11 Grot, Brunellen zu 10 Grot, Ekergrübe zu 9 Grot, Makronen zu 12 Grot, Pflaumen drittelhalb Grot, Provence: Dehl in Gläsern zu 38 Grot, dito zum brennen zu 10 Grot, Eierny zu 9 Grot, St. Omer Loßack in Stangen zu 17 Grot, dito geriebenen zu 22 Grot, nebst sonstigen Waaren um billige Preisen.
- 5) Die Wittve Wendes will ihre zu Eckwarden belegene Hoffstelle mit 120 Stück Landes, worunter 40 Stück Pflugland sind, am 26sten Aug. verheuern lassen. Liebhaber dazu gelieben sich am obbestimmten Tage, des Nachmittags, in Tapfen Wirthshause, daselbst einzufinden. Es können auch auf Verlangen 80 bis 100 Stück bey dem grossen Wohnhause und 20 bis 30 Stück bey einen daselbst befindlichen grossen Köcherhause verheuert werden.
- 6) Abtig Lübben als Vormund über weyl. Hergen Janzen Kinder, will seiner Pupillen Hoffstelle zum Uferwurf mit 59 und einen halben Stück Landes, worunter ungesähr 20 Stück Pflugland, in Diederich Klivers Hause, in Rothenkirchen, am 27sten Aug., auf ein oder mehrere Jahren verheuern lassen.
- 7) Der Herr Cammer: Rath Strackerjan hat eine zum Kloster belegene Hoffstelle, welche jets von Joh. Eilers jun. bewohnet wird, mit etliche 40 Stück Landes, worunter das zu derselben gehörige Pflugland mit begriffen, auf Maytag 1777 anzutreten, zu verheuern; wobey nachrichtlich angezeigt wird, daß gewisse, zu dieser Stelle gehörige, 13 Stück Landes, so zum Festwenden, und nicht (wie in No. 35. der wöchentl. Anzeigen irrig gemeldet worden) zum Pflügen, gebrauchet werden können, auf des Heuermannes Verlangen besonders verheuert werden können. Auch will der Herr Cammer: Rath die obige, und seine, zu Düddingen, bey Rothenkirchen belegene Hoffstelle, mit etliche 70 Stück Land, so jets Harm Seegebade in Heuer hat, wohl verkaufen, und kann der halbe Kaufschilling, auf Verlangen des Käufers, gegen übliche Zinsen darin stehen bleiben: Es können also die desfälligen Liebhaber sich, entweder bey der Frau Pastorin Strackerjan, oder dem Herrn Canzelisten Erdmann, in Oldenburg, melden.
- 8) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Werth des Silbers, welches die Frau Justiz: Rätthin von Römmer verkaufen lassen will, vorher untersuchet und angezeigt wer-

den soll, ob es holländisch groß oder klein Coeur sey; imgleichen sollen die zu verkaufenden besten Gemähde vorhero specificiret werden.

9) Das, den Erben des wehl. Herrn Canzley Rath's Gramberg zugehörige, im Kirchspiel Bardensteyr ohnweit der Wödnichhofer herrschaftlichen Windmühle belegene adelich, freye Gut; der Wödnichhof genant ist (weil in dem zur öffentlichen Vertheuerung deselben anberahmt gewesenen Termino nicht annehmlich dafür geboten worden) auf Montag 1777 Heuerloß. Der, oder diejenigen welche Belieben haben solches Gut auf vier oder mehrere Jahre hinweg zu heuern, wollen bey unten erannnten Vormündern gedachten Erben, hieselbst, sich ehestens einfinden und accordiren. Es bestehet ermeldtes Gut aus 60 Juck Kleyland, so zum nützlichem Gebrauch gut und bequem belegent einem Muckenmoor von 25 bis 28 Scheffel Einsaat, welcher bedünget und besaamiet von dem bisherigen Pächter abgeliefert wird; einem Grasmoor von 4 bis 5 Kuhweyden; sodann zwey zur Landwirthschaft wohl eingerichteten und mit rothen Ziegeln belegten Haushaltungs-Gebäuden; nämlich einem Wohnhause vom 11 Fach, ohne dem Cammerwerk, und einer Scheune von 5 Fach.

Oldenburg, den 10ten Aug. 1776. Amann. Dörries.

10) Nachdem die Frau Regina Sophia Margaretha von Beckher, gebohrne Volken, aus der Graffschaft Oldenburg, auf Resmer, Siel dieses Amtes, wo sie sich einige Jahre aufgehalten, ohne Hinterlassung eines Testaments oder sonst bekannter Erben, verstorben, der Nachlaß derselben darauf nach Anleitung allerhöchster Verordnungen inventarisiret, und der hereditati jacenti ein Curator bestellet; von diesem auch, da sich bisher kein Erbe gemeldet, die Erbschaft cum beneficio legis et inventarii Namens der unbekannten Erben angetreten, und um Erlassung der erforderlichen Edictal-Citation wider diese sowohl, als etwaige Gläubiger der Verstorbenen, geziemend imploriret, auch diesem Gesuche beseriret worden: So werden hiedurch alle und jede, die an der wehl. Regina Sophia Margaretha von Beckher, gebohrne Volken, Nachlassenschaft, es sey entweder als Erben, oder als Gläubiger ex quocumque capite vel causa es wolle, einigen rechtlichen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen edictaliter citiret und abgeladen, a Dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den zweyten und vier für den dritten und letzten Termin zu rechnen anhero citiret und vorgeladen, mit in Termino Reproductionis, als den 10ten Sept. a. c. ihre etwaige Erbschaft, Forderungen und Präensionen, wie sie solche mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, entweder persönlich oder durch einen genugsamen bevollmächtigten Advocatum vor hiesigem königl. Amtgerichte ad Acta anzugehen und gehörrig zu justificiren, demnächst aber rechtliche Erkenntniß zu gewärtigen, unter der Verwarung; daß mit Ablauf des letzten Termini Acta für beschloßen geachtet, die Erben ihres Erbrechts verlustig erkläret, und diejenige Creditores, die ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Präensionen nicht gehörrig justificiret haben, damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen durch Urtheil und Recht anferleget werden soll. Wornach sich männiglich zu achten.

Signatum Berum am königl. preuss. Amtgerichte, den 11ten Juny 1776.

S. H. Kettler. Amtmann.

- 11) Die in dem 18ten Stück dieser Blätter unter den gerichtl. Sachen angezeigte Angabe wegen Erb. Hünzen ist nicht, wie wenig gemeldet worden, ibeym Develgdänischen sondern Neuenburgischen Landgerichte.
- 12) Des Schulhalters Folkens, zu Blexen, junge Kühe, welcher im Wochenblatt N. 22. unter den Privat-Sachen S. 9. angezeigtermassen zu verkaufen hat, sind durchgeseucht. Welches noch hiedurch gemeldet wird.

